

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Strategic ESG Allocation Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300R19X0PLHZRW555

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ____%	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 14,15% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Teilfonds bewarb ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

- (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (3) Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact),
- (4) Emittenten, die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bewertet wurden,
- (5) Staaten, die vom Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet wurden,
- (6) Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze überstiegen und/oder
- (7) Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewarb zudem einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) leisteten.

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde mittels einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS Norm-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftraten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **UN Global Compact- Bewertung** diene als Indikator dafür, ob ein Unternehmen direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** diene als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Freedom House Status** diene als Indikator für die politisch-zivile Freiheit eines Staates.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt war.

Performanz: 0%

- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt war.

Performanz: 0%

- **DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)** wurde als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Performanz: 14,15%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DWS Strategic ESG Allocation Defensive

Indikatoren Performanz	29.12.2023	30.12.2022	
Nachhaltigkeitsindikatoren			
ESG-Qualitätsbewertung	99,8	99,8	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
UN Global Compact	0.13	-	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen			
Beteiligung an kontroversen Waffen	0.00	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an umstrittenen Sektoren	0.00	0.00	% des Portfoliovermögens
Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen	13.37	14.28	% des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen trugen mindestens zu einem der UN SDGs bei, die soziale Zielsetzungen hatten, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variierte in Abhängigkeit von den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelte den Beitrag zu den UN SDGs mittels ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft wurde. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wurde beurteilt, ob (1) eine Anlage einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs leistete, (2) der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigte (Do Not Significantly Harm – „DNSH“ Bewertung), und (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandte.

In die DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig war. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN SDGs leisteten, wurden in Abhängigkeit von der Anlage nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Anlage als nachhaltig, sofern der Emittent die DNSH-Bewertung bestand und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandte.

Der Anteil an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wurde proportional zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten berechnet, die als nachhaltig qualifizierten. Abweichend hiervon erfolgte im Falle von Use of Proceed Bonds, die als nachhaltige Anlage qualifizierten, eine Anrechnung des Wertes der gesamten Anleihe auf den Anteil an nachhaltigen Anlagen.

Der Teilfonds strebte keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang standen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung war ein integraler Bestandteil der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob durch einen Emittenten, der zu einem UN SDG beitrug, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand der Emittent die DNSH-Bewertung nicht und konnte nicht als nachhaltige Anlage angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hatte die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden und wurden als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1);
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Für nachhaltige Anlagen wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 01. THG-Emissionen	Summe des aktuellen Werts der Investitionen von Unternehmen i, geteilt durch den Unternehmenswert des investierten Unternehmens und multipliziert mit den Scope 1+2+3-THG-Emissionen des Unternehmens.	35.103,53 tCO ₂ e
PAII - 02. CO ₂ -Fußabdruck - EUR	Der CO ₂ -Fußabdruck wird in Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO ₂ -Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	241,95 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	577,94 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	7,53 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0,00 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0,00 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

DWS Strategic ESG Allocation Defensive

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,7 %	Irland
iShares II Corp Bond 0-3 yr ESG UCITS ETF	NA - Sonstige	9,4 %	Irland
Xtr II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	8,6 %	Luxemburg
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	7,8 %	Luxemburg
Xtrackers II Eurozone Gov. Bond 1-3 UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6,9 %	Luxemburg
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6,8 %	Vereinigte Staaten
DWS Invest ESG Floating Rate Notes IC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6,4 %	Luxemburg
Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,7 %	Irland
DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund IC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,4 %	Luxemburg
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,0 %	Luxemburg
DWS Invest ESG Euro High Yield XC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,9 %	Luxemburg
Xtr II EUR Corp Bd Short Dur SRI PAB UCITS ETF 1C	NA - Sonstige	4,7 %	Luxemburg
Xtrackers USD Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1 C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,2 %	Irland
Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,0 %	Irland
XTRACKERS IE PHYSICAL GOLD ETC 23.04.80	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,0 %	Irland

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 97,63% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.12.2023: 99,80 %

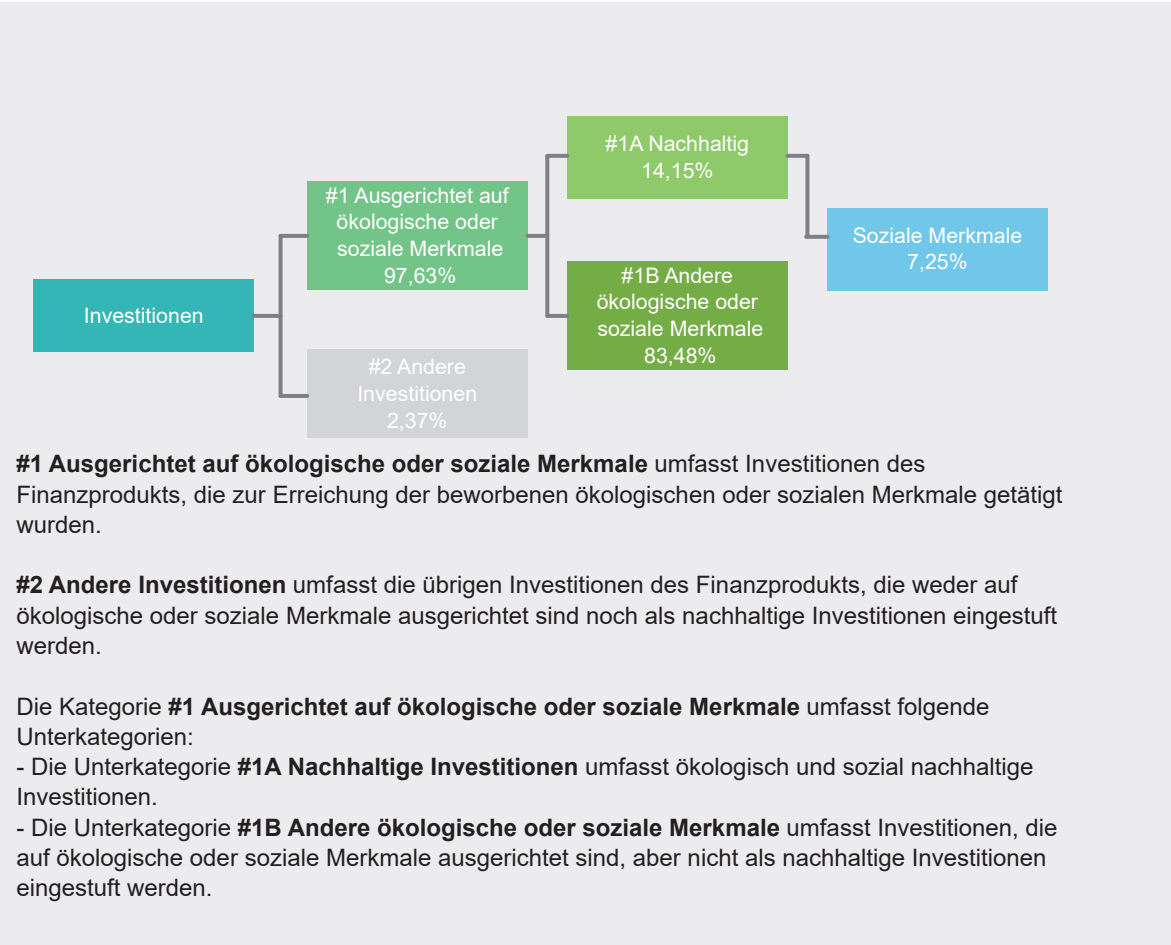
30.12.2022: 99,80 %

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 97,63% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 14,15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon betrug der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen 7,25%.

2,37% des Nettovermögens des Teilfonds wurden in alle zulässigen Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote wurden bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die oben genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DWS Strategic ESG Allocation Defensive

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	83,0 %
NA	Sonstige	17,0 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		7,5 %

Stand: 30. Dezember 2024



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

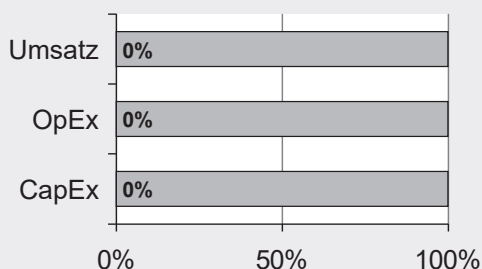
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

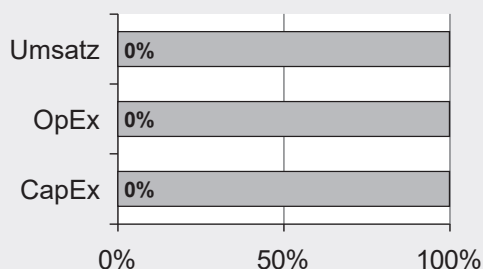
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Teilfonds bewarb in dieser und in den Vorperioden keinen Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform war.

Der Anteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen betrug jedoch insgesamt 14,15% des Teilfonds-Nettovermögens.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 7,25%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	13,37%	5,98%	7,39%
30.12.2022	14,28%	--	--



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb eine vorwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Zusätzlich hat dieser Teilfonds 2,37% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewandt wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote konnten bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen getätigt werden, bei denen keine umfassende Datenabdeckung in Bezug auf die zuvor genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorhanden war. Eine unzureichende Datenabdeckung wurde dabei für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung) nicht akzeptiert.

Diese anderen Anlagen konnten sämtliche Anlageklassen umfassen, die gemäß der jeweiligen Anlagepolitik zulässig waren, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate.

Das Portfoliomanagement konnte diese "Anderen Anlagen" zur Optimierung des Anlageergebnisses nutzen sowie für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesen anderen Anlagen bei diesem Teilfonds entweder nicht berücksichtigt oder nur teilweise.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Fonds strebte eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an und investierte vorwiegend in börsengehandelte Fonds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs war nicht auf einen einzigen Anlagentyp beschränkt. Der Teilfonds investierte in ETFs aller Anlageklassen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig waren. Darüber hinaus wurden bis zu 49% des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauteten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) waren auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens wurden in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basierten, investiert. Aus dem Teilfondsvermögen wurden Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erworben, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert wurden. Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelte, betrugen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie waren dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale war ein wesentlicher Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethodik und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Die DWS ESG-Bewertungsmethodik wurde angewendet, um die angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer firmeneigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik geprüft wurden. Diese Methodik basierte auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten von verschiedenen ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen verwendete, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu generieren. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die erwarteten zukünftigen ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft des Unternehmens, Dialoge zu ESG-Themen zu führen, sowie ESG-spezifische Unternehmensentscheidungen.

In der DWS ESG-Datenbank wurden innerhalb verschiedener Bewertungsansätze kodierte Bewertungen erstellt. Einzelne Bewertungsansätze verwendeten eine Buchstabenskala von "A" bis "F", wobei "A" die höchste Bewertung und "F" die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Zusätzlich wurden gesonderte Bewertungen innerhalb anderer Bewertungsansätze bereitgestellt, beispielsweise in Bezug auf Umsätze aus kontroversen Sektoren oder das Engagement in kontroversen Waffen. Wenn die Bewertung eines Emittenten gemäß einem bestimmten Bewertungsansatz als unzureichend angesehen wurde, war es dem Teilfonds untersagt, in diesen Emittenten oder diese Anlage zu investieren, selbst wenn sie gemäß den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wären.

Die DWS ESG-Datenbank verwendete verschiedene Bewertungsansätze zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten oder Anlagen vorhanden waren und ob die betreffenden Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung: Diese Bewertung beurteilte Emittenten hinsichtlich ihres Beitrags zum Klimawandel und zu Umweltveränderungen, beispielsweise in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und den Schutz von Wasserressourcen. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen beitrugen oder weniger von diesen Risiken betroffen waren, erhielten bessere Bewertungen. Unternehmen mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer "F"-Bewertung) wurden ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung: Diese Bewertung bewertete das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf Prinzipien wie den UN Global Compact, die Standards der International Labour Organisation und allgemein anerkannte internationale Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüfte Angelegenheiten wie Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Dabei wurden Verstöße gegen die genannten internationalen Standards bewertet, unter Berücksichtigung von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer verfügbarer Informationen. Unternehmen mit der niedrigsten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer "F"-Bewertung) wurden ausgeschlossen.

UN Global Compact-Bewertung: Neben der DWS Norm-Bewertung wurden Unternehmen ausgeschlossen, die direkt in schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact verwickelt waren.

DWS ESG-Qualitätsbewertung: Diese Bewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Vergleich in Peer-Groups, basierend auf einem branchenübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class-Ansatz). Dieser Vergleich bezog sich beispielsweise auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung und Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen bestand aus Unternehmen desselben Industriesektors. Besser bewertete Unternehmen in diesem Vergleich erhielten eine höhere Bewertung, während schlechter bewertete Unternehmen eine niedrigere Bewertung erhielten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten bewertet waren (d.h. eine "F"-Bewertung), wurden von einer Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat anhand einer Vielzahl von ESG-Kriterien. Diese Kriterien umfassten Umweltaspekte wie den Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und die Anfälligkeit für Katastrophen. Soziale Aspekte umfassten unter anderem das Verhältnis zur Kinderarbeit, die Geschlechtergleichstellung und die sozialen Bedingungen. Zudem wurden Governance-Aspekte wie das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt. Die DWS ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigte auch explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes. Staaten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (getrennt für entwickelte Länder und Schwellenländer) die schlechteste Bewertung erhielten (d.h. eine "F"-Bewertung), wurden von einer Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status: Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach dem Grad ihrer politischen und zivilen Freiheit klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status wurden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" eingestuft wurden.

• Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mindestens 5%
- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mindestens 5%
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: mindestens 5%
- Herstellung von Palmöl: mindestens 5%
- Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: mindestens 5%
- Förderung von Erdöl: mindestens 10%
- Unkonventionelle Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, arktische Bohrungen): mehr als 0%
- Abbau von Kohle: mindestens 1%
- Energiegewinnung aus Kohle: mindestens 10%
- Förderung von Kohle und Erdöl: mindestens 10%
- Energiegewinnung aus und sonstiger Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas): mindestens 10%
- Abbau und Exploration von und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ölsand und Ölschiefer: mindestens 10%

Der Teilfonds schloss Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse bezogen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wurde.

• DWS-Ausschlüsse für kontroverse Waffen

Ausgeschlossen wurden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten

von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert wurden. Zudem konnten die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden. Außerdem wurden Unternehmen ausgeschlossen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Brandbomben auf Basis von weißem Phosphor identifiziert wurden.

• **DWS Use of Proceeds Bond-Bewertung**

Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen war eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) erfüllt wurden. Dabei erfolgte zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wurde in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllten, ausgeschlossen.

Emittenten wurden basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Unternehmen und staatliche Emittenten mit der schlechtesten DWS ESG-Qualitätsbewertung im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „F“-Bewertung),
- Staatliche Emittenten die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet wurden,
- Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung),
- Unternehmen, die direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt sind,
- Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen, oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen.

• **DWS Zielfondsbewertung**

Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen galten (hierbei wurden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basierten auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz wurden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führten. Demnach konnten innerhalb der Portfolios der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten standen.

• **Nicht ESG-bewertete Anlageklassen**

Nicht jede Anlage des Teilfonds wurde durch die DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für folgende Anlageklassen:

Derivate wurden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllten, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die Anforderungen der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mittels der DWS ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)

Darüber hinaus maß die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgt mit ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte, wie im Abschnitt „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.